

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales
3971/VIII

Gremium: Ausschuss Soziale Stadt öffentlich
Sitzung am: 12.03.2025

Geflüchtete in Siegburg - Sachstand

Sachverhalt:

A. Situation aktuell:

Aktuell (Stand 04.02.2025) leben 372 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften, hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten. Seit dem 01.09.2023 werden weiterhin in zwei Unterkünften Beratungsangebote niedrigschwelliger Art für alle in den Unterkünften lebenden Flüchtlinge angeboten. Derzeit wird diese Aufgabe von zwei Mitarbeitern wahrgenommen. Eine Betreuung durch Ehrenamtler erfolgt nur noch in wenigen Einzelfällen. Ab dem 01.01.2025 wird ferner ein vom Land refinanzierter Case Manager unterstützend bei der Integration der Flüchtlinge zur Verfügung stehen. Weiterhin leben 58 (davon 23 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind (etwa Zeithstraße 73, Baumschulallee, Ahornweg, Lendersbergstraße etc.) die ebenfalls weiterhin städt. betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter (bei den Ukrainern ab dem Rechtskreiswechsel) oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

Bei den 372 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 199 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (Syrer, Afghanen etc.) versehene Flüchtlinge, diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger alimentiert oder sind bereits in Arbeit. Hier besteht seitens der Verwaltung keine Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen, verbleiben diese Familien bis zum Bezug der ersten eigenen Wohnung in den städtischen Unterkünften (teilweise seit mehreren Jahren !) und werden, soweit noch notwendig, von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten weiterhin betreut (>> es handelt sich überwiegend um wohnungsähnliche Unterbringung >>> Problematik Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge ... es fehlt an Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt)
- 35 geduldete Flüchtlinge >> Verweigerer Identitätsfeststellung, Straftäter etc.
- 79 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 59 Ukrainer

B. Zuweisungsverfahren/Quoten:

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilsschlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben
- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Wie bereits mehrfach erläutert, endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib. Hierdurch kam es in der Vergangenheit zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge ohne Erstattungs- und Anrechnungsmöglichkeiten nach dem FlüAG wie bereits erörtert). Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) verzeichnete im Jahr 2024 über das gesamte Jahr hinweg einen gleichmäßigen Zugang, allerdings sind die Zugangszahlen weit unter der Prognose des Landes (75.000 Personen) und unter den Vorjahreswerten von 2023 geblieben. Im Jahr 2024 sind 31.600 Zugänge zu verzeichnen, im Vergleich zu 52.400 im Jahr 2023.

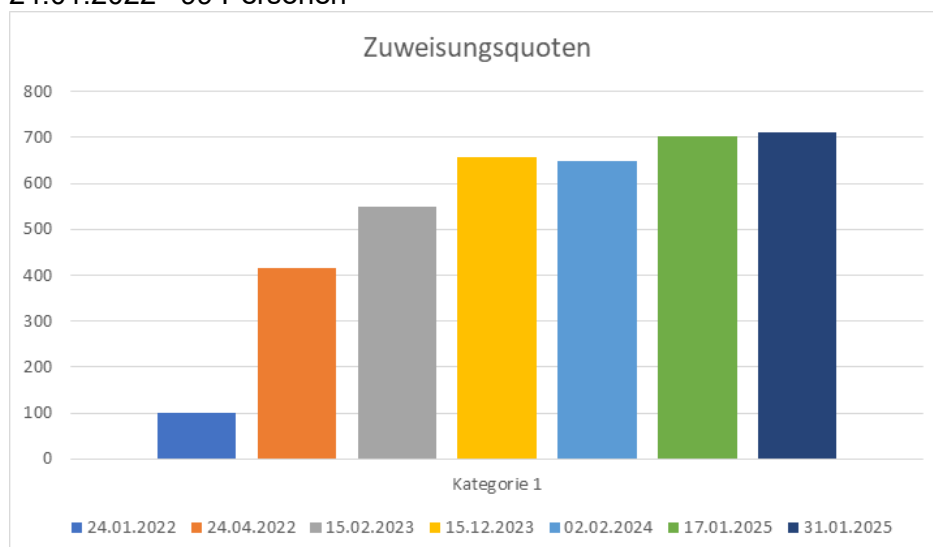
Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 93,72 % (Stand 31.01.2025, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind derzeit weitere 45 Flüchtlinge aufzunehmen (Aufnahmesoll 712 Personen).

Insgesamt sind im Jahr 2024 15 Flüchtlinge, überwiegend aus der Ukraine (12), sowie Afghanistan (3) zugewiesen worden, in diesem Jahr bis zum 31.01.2025 bereits 9 Flüchtlinge aus der Ukraine.

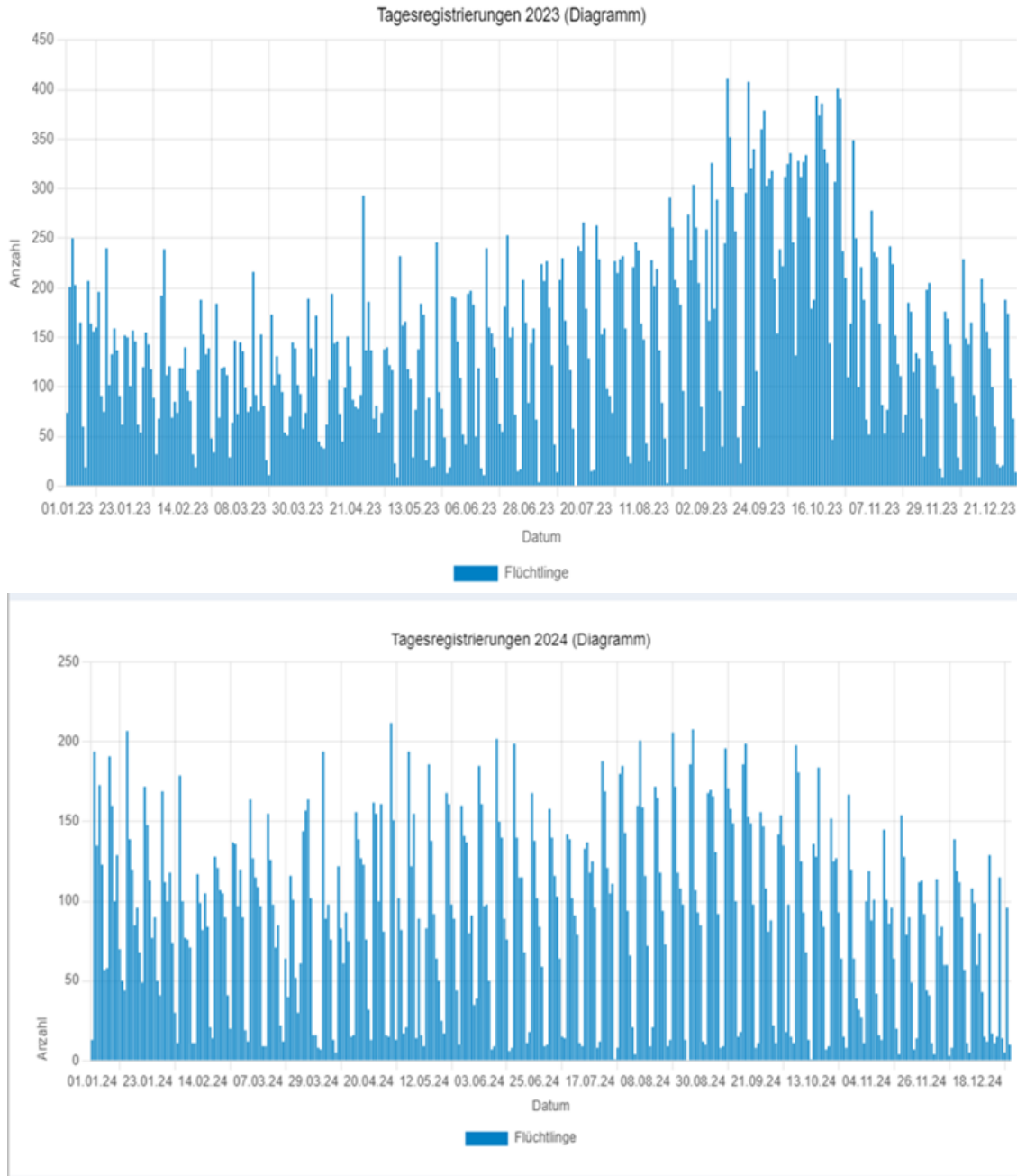
Weiterhin werden 556 ukrainische Flüchtlinge auf die Quote angerechnet (bis auf wenige Ausnahmen alle im Regelsystem SGB II / XII oder in Arbeit). Auf Grund der Anrechnung der ukrainischen Flüchtlinge auf die Zuweisungsquote und der Tatsache, dass nach Siegburg im Verhältnis zu anderen Kommunen relativ viele Ukrainer zugezogen sind und leben wurden in den letzten Jahren entsprechend weniger sonstige Flüchtlingen zugewiesen. Inwieweit dieser Standortvorteil weiterhin gegeben ist, bleibt abzuwarten, ebenso bleibt abzuwarten, wann die noch aufzunehmenden 45 Flüchtlinge zugewiesen werden.

Im Vergleich die absoluten Zahlen der Aufnahmeverpflichtung / Quote jeweils 100 %, die Aufnahmeverpflichtung ist seit 2022 stetig steigend:

- 31.01.2025 712 Personen
- 17.01.2025 703 Personen
- 02.02.2024 650 Personen
- 26.01.2024 662 Personen
- 15.12.2023 656 Personen
- 15.02.2023 549 Personen
- 24.04.2022 416 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)
- 24.01.2022 99 Personen



In den Jahren der sog. großen Flüchtlingswelle 2015-2017 lagen die Zahlen bei der Aufnahmeverpflichtung bei 450 Personen / zuzüglich der Notunterkunft (150 angerechnete Plätze), insofern liegt das Aufnahmesoll weiterhin weit über dem damaligen Stand. Anzumerken ist hier, dass die Tagesregistrierungen in den Landesaufnahmeeinrichtungen im Jahre 2024 weiterhin auf hohem Niveau waren.



Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

Auf Grund der Wetterverhältnisse hat sich der Zustrom von Flüchtlingen, wie in den Vorjahren auch, in den Monaten Dezember bis Januar (dieser Trend wird sich erfahrungsgemäß bis März fortsetzen) verringert. Durch diese zyklische Entwicklung in den Wintermonaten ist die derzeitige Situation etwas entspannter, die Aufnahmeverpflichtung entsprechend in den letzten Wochen nur moderat angestiegen. Hinzu kommt derzeit allerdings der doch spürbare Anstieg an ukrainischen Flüchtlingen in NRW.

Durch diese witterungsbedingte Entwicklung und der geringeren Zuwanderungszahl als vom Land prognostiziert im Jahr 2024 wird die derzeitige Planung der Verwaltung an neuen

Unterbringungskapazitäten eine Versorgung kommender Flüchtlinge sicherstellen können, soweit es keine neue krisenbedingte Massenfluchtwelle gibt.

2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 333 Personen bei 100,34 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote (seit Jahren) erfüllt hat. Aktuell ist 1 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Person „über dem Soll“ aufgenommen worden. Dieser Personenkreis wohnt bereits seit Jahren (teilweise länger als 10 Jahren) in den städtischen Unterkünften, dieses stellt ein Unterbringungsproblem zukünftiger Unterbringungsverpflichtungen dar. Für diesen Personenkreis ist es mitunter sehr schwierig bis unmöglich Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen.

3. Bezahlkarte

Mit der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) von Januar dieses Jahres ist die Möglichkeit der Nutzung der Bezahlkarten eröffnet worden. Die Verwaltung prüft derzeit unter welchen Rahmenbedingungen (Aufwand/ Nutzen etc.) eine mögliche Einführung in Frage käme (erste Informationsveranstaltungen seitens des IM und der Sozialdezernenten des Rhein-Sieg-Kreises wurden bereits durchgeführt) oder die sog. Opt-Out Regelung (Verzicht der Einführung der Bezahlkarte) gezogen werden wird. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten, angestrebt ist ein einheitliches Vorgehen im Rhein-Sieg-Kreis.

4. Neue Unterkünfte

Durch das Land wurden für die Jahre 2023/24 insgesamt 1.925.163,85 € Fördermittel zur Schaffung neuer Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt (Verwendungsbindung, bei Nichtverausgabung bis zum 31.12.2024 wären die Rest-mittel an das Land zu erstatten).

Die Landesmittel wurden zum Erwerb, sowie Ertüchtigung oder Anmietung verschiedener Objekte nahezu vollständig verausgabt.

Erworben wurde die Immobilie Lindenstraße 85b/c, diese Unterkunft steht bereits vollumfänglich zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung.

Weiterhin wurden die Landesmittel zur Herrichtung der im Eigentum der Stadt Siegburg befindliche sehr stark abgenutzte Immobilie Am Sonnenhang 2F verwendet.

Ferner wurden die sog. Belgierhäuser in der Alten Lohmarer Straße zur Nutzung für Flüchtlinge angemietet. Diese Unterkunft wird derzeit ebenfalls zur Unterbringung von Flüchtlingen ertüchtigt.

Zur Sitzung des Ausschusses Soziale Stadt am 12.03.2025.

Siegburg, 20.02.2025